

keine Delegation!" Betroffen stand Sulpitius da; auf das hatte er denn doch nicht gerechnet, da der Pfarrer ihn nicht nur ausdrücklich ersucht hatte, „alles zu übernehmen“, sondern ihm noch unmittelbar vor der Funktion gesagt hatte: „Auf was warten Sie? Machen Sie keine Umstände!“ Er erklärte sich also für bereit, die Brautleute nochmal herbeirufen zu lassen. Davon wollte der Pfarrer absolut nichts wissen und sagte: „Das (die Delegation) könnten Sie ja voraussetzen.“ — „Entschuldigen, Herr Pfarrer, das geht nicht an, es gibt keine delegatio praesumpta, sondern höchstens eine tacita; die wäre dann vorhanden, wenn Herr Pfarrer ahnten, daß ich Ihren Worten zufolge die Kopulation vornehme und sich dachten, nun, so sei es, ich lasse es gelten.“ — „Ja“, erwiderte zerstreut der Pfarrer.

Sulpitius war natürlich auf eine so leichtfertige Antwort hin nicht ruhig im Gewissen über die Kopulation. — War er delegiert oder nicht? In seiner momentanen Verlegenheit ging er zu einem andern bekannten Pfarrer. Dieser meinte: „Nun, wenn Sie in seiner Sakristei getraut haben, so kann man doch annehmen, daß die moralische (!) Präsenz des Pfarrers anzunehmen ist.“ — Es liegt auf der Hand, daß diese Erklärung Sulpitius noch weniger befriedigte. Denn eine „moralische Präsenz“ des Pfarrers ist dann da, wenn der Pfarrer durch seinen Delegierten gegenwärtig ist und nur dann.

Sulpitius ging zum Bischof, legte ihm den Fall vor und bat ihn als parochus originarius um die Delegation, die er auch sofort erhielt, wobei der Oberhirte sich höchstlich über die Handlungsweise respektive Erklärung der beiden hochwürdigen Herren Pfarrer wunderte. Den einen und anderen Tag ließ er die Kontrahenten noch in bona fide, dann erklärte er ihnen, es sei ein „verhängnisvoller Formfehler, der die Giltigkeit des Ehebandes betreffe, vorgefallen“ und forderte von zwei zufällig anwesenden verschwiegenen Zeugen, loco profano, sine paramentis, die Konfenserneuerung ab.

Wien. P. Honorius Nett O. Fr. M., Lector ss. theol.

VIII. (Darf ein Kleriker, welcher die Subdiakonatsweihe noch nicht erhalten hat, im ministrierten Amt als Subdiakon (ohne Manipel) fungieren?) Auf dem Lande, wo in den einzelnen Pfarreien nur ein Priester ist, ist es oft schwer bei feierlichen Anlässen, Patrozinien, Begräbnissen besser gestellter Personen und anderen außergewöhnlichen Feierlichkeiten, einen dritten Priester zu bekommen, der als Subdiakon ein feierlich ministriertes Amt ermöglicht. In den Ferien der Priesterseminare benützt man dann gern die sonst so schmerzlich vermißte Gelegenheit und zieht einen Minoristen dazu heran, der als Subdiakon ohne Manipel fungiert. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Amt „mit drei Herren“ beim gläubigen Volke sehr gern gesehen wird und die religiöse Feier und die Erbauung der beiwohnenden Gläubigen nicht

wenig hebt. Es ist daher nicht selten die Frage aufgeworfen worden, ob ein Minorist als Subdiacon fungieren dürfe, wofern er den Manipel nicht trägt. In manchen Gegenden ist es altes Herkommen, daß so verfahren wird und mancher Seminarist freut sich schon lange vorher auf die ersten Ferien, in welcher er noch nicht Subdiacon ist, und doch „Subdiacon sein“ darf. In anderen Gegenden ist man so streng, daß man von einem solchen „Subdiacon“, vor der Subdiaconatsweihe, eine Eingabe an den Bischof verlangt um Dispens von der Irregularität, welche er sich zugezogen habe, auch wenn er „Subdiacon ohne Manipel“ war. Die Frage ist von der S. R. C. am 10. März 1906 durch ein Decretum De Clerico loco Subdiaconi vel Capellani in Missa ministrante entschieden und diese Entscheidung vom Papste am 14. März 1906 bestätigt worden. Das Dekret beschäftigt sich auch mit dem Kleriker, der dem Bischof oder Prälaten in einer stillen Messe, oder einem Priester in einem Amt ohne Ministratur am Altare dient. Wir lassen diese Punkte als ohne besondere Bedeutung aus, und bringen nur die Verordnung, soweit sie unsere Frage betrifft.

1. Clericus ad munus Subdiaconi obeundum in Missa solenni, nunquam deputetur, nisi adsit rationabilis causa et in minoribus ordinibus sit constitutus aut saltem sacra tonsura initiatus.

2. Clericus pro Subdiacono inserviens, alba super amictu, cingulo et tunica absque manipulo sit indutus, atque omnia quae ad Subdiaconum ex Rubricis spectant rite expletat hisce tamen exceptis: a) aquam ante Offertorium in calicem non infundat, quod in casu Diaconus praestabit; b) calicem ipsum infra actionem nunquam tangat, neque pallam ab eodem removeat aut super eum reponat; c) post ablutionem calicem non abstergat (abstergente ipso Celebrante) sed tantummodo illum componat more solito et velo cooperiat cum bursa et ad mensam deferat.

Für die Leser einer theologischen Zeitschrift bedarf es keiner weiteren Erläuterung, höchstens wäre darauf hinzuweisen, daß ein Minorist als Subdiacon infra actionem, d. h. von Anfang des Kanon Te igitur bis zum Schluß der Kommunion (nach der ablutio, nachdem der Zelebrans den Kelch mit dem Purifikatorium abgetrocknet hat) den Kelch nicht berühren, noch die Palla vom Kelch wegnehmen oder auf denselben legen darf. Alles was vom Minoristen gilt, gilt auch von dem Kleriker, der nur die Tonsur erhalten hat. Wir möchten nur auf die rationabilis causa aufmerksam machen. Da in den Gegenden, in welchen es nur alleinstehende Priester gibt, ein feierliches Amt „mit drei Herren“ bedeutend die Feierlichkeit erhöht und die Erbauung fördert, so wird es schon schwer sein, in einem vorliegenden Falle die rationabilis causa zu vermissen; von einer gravis causa ist in dem Dekrete keine Rede.

Durch dieses Dekret ist auch die Frage der Irregularität gelöst. Denn wenn die S. R. C. erklärt, ein Minorist darf das, was in dem Dekret steht, tun, wofern er den Manipel nicht trägt, so kann von Irregularität keine Rede sein. Die Frage war aber auch schon lange bei den Moralisten entschieden; wir verweisen nur auf den heiligen Alfons lib. J. n. 358, 359 und Lehmkuhl val. II. n. 1008.

Ein Kleriker, welcher die Tonsur empfangen hat, darf nach unserem Dekrete (außer dem, was jeder Laienministrant bei der heiligen Messe tut) bei der stillen Messe eines Prälaten oder Bischofs sowie beim gesungenen Amt ohne Ministratur beim Offertorium den Kelch, so bereit wie ihn der Priester selbst zu Beginn der heiligen Messe an den Altar trägt, dem Prälaten oder Zelebranten von der Kredenz an den Altar bringen, und denselben Kelch nach der heiligen Kommunion zudecken, wie sonst der Priester selbst tut und zur Kredenz zurücktragen; hat er die Tonsur noch nicht empfangen, so darf er auch das nicht tun, sondern bloß dem Zelebrans die Blätter des Messbuches umwenden.

Wir möchten noch auf die Schlussformel des Dekretes aufmerksam machen, durch welche der Papst jede weitergehende Gewohnheit aufhebt und jedes weitergehende Privileg abschafft: *quibusvis privilegiis vel consuetudinibus, quae omnino abrogata esse declaravit, aliisque contrariis quibuscumque non obstantibus.*

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir vielleicht auch noch auf eine sehr interessante kanonistische Entscheidung des Papstes hinweisen. Dass entgegenstehende Privilegien und rechtskräftige Gewohnheiten vom Papst aufgehoben und abgeschafft werden, wie im vorstehenden Falle, ist etwas gewöhnliches. Sehr selten geschieht es aber, dass auch für die Zukunft etwa entstehende Gewohnheiten im voraus für rechtsungültig erklärt werden. Das letztere hat der Papst in seinem Motu proprio vom 19. März 1906 getan, in welchem er anordnet, dass alle Welt- und Ordenskleriker mit einfachen und feierlichen Gelübden, vor dem Empfang der höheren Weihen, vor dem Bischof eine Prüfung über ihre theologischen Fachkenntnisse bestehen müssen. Dieses Motu proprio gilt für alle Kleriker von Italien und den zugehörenden Inseln und umfasst alle Kleriker ohne jede Ausnahme. Mit den schärfsten Worten wird jedes entgegenstehende Privileg und jede Gewohnheit für rechtsunwirksam erklärt: *sublato, ad hunc tantummodo effectum, quocumque alio privilegio, etiam specialissima et individua mentione digno, abrogataque quacumque contraria consuetudine etiam centenaria et immemoriali, und dann im voraus für die Zukunft jede etwa entstehende Gewohnheit rechtlich unmöglich gemacht: quam in futurum quoque induci prohibemus.*